



Confect  
Spezialitäten

*Verbraucherzentrale Hessen  
Große Friedberger Straße 13-17  
60313 Frankfurt/Main*

16.02.2022

### **Stellungnahme zu „Orangetti Zartbitter-Orangen-Confect“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung zu Ihrem Verbraucherschreiben vom 03.02.2022.

Als führender Eiskonfekthersteller erfolgte bereits im Jahr 2008 die Entwicklung und Vermarktung von Orangetti Zartbitter-Orangen-Confect. Dabei wurden die Richtlinien für Zuckerwaren zugrunde gelegt, zu denen dieses Produkt und unser Eiskonfekt zählen.

Die Produktbezeichnung Orangetti ist eine Phantasiebezeichnung und das Packungsdesign zeigt u.a. eine Orangenscheibe in Verbindung mit dunklem Zartbitter Confect. Durch den Einsatz von ausgesuchtem dunkelbraunen Kakaopulver ist beim Verzehr eine intensive Kakaonote feststellbar. In der Confecthülle ist mehr als die 3-fach geforderte Kakaomenge enthalten.

Die Produktauslobung als Confect ist oberhalb und unterhalb der Fruchtabbildung in deutsch und englisch deutlich zu erkennen. Ein Hinweis auf Schokolade befindet sich nicht auf der Verpackung. Die abgebildeten Confectstücke entsprechen den Originalstücken in der Packung.

Die Verkehrsbezeichnung auf der Packungsrückseite „Zartbitter-Confect mit Orangencremefüllung (50%)“ beschreibt genau die Zusammensetzung des Produktes. Die Zugabe des natürlichen Aromas erfolgt in die Cremefüllung mit 0,12% (berechnet auf das Gesamtprodukt). Es besteht hier keine Verwechslungsgefahr mit Schokolade.

Als Eiskonfekt- und Confecthersteller verwenden wir Kokosfett und einen geringen Anteil an nachhaltigem Palmkernfett. Als traditioneller Hersteller von Eiskonfekt und Confectcreationen ist unser Unternehmen bei den Verbrauchern seit vielen Jahrzehnten bekannt. Auch unser Firmenname „Eichetti Confect Spezialitäten“ bringt dies unverkennbar zum Ausdruck.

Unsere Confect Spezialitäten werden regelmäßig durch DLG TestService geprüft und beurteilt. So erhielt die seit Jahren bei DLG eingereichte Orangetti-Packung zuletzt den goldenen DLG-Preis. Neben der Teilprüfung Sensorik erfolgte die Teilprüfung Kennzeichnung und Verpackung durch Sachverständige. Hierzu gab es keine Beanstandung.

Auch bei unserer Reklamationsbearbeitung hat es bisher über die gesamte Vermarktungszeit (seit 2008) keine Reklamation aufgrund Täuschung/Verwechslung mit Schokolade gegeben. Somit handelt es sich bei dem vorliegenden Verbraucherhinweis um einen Einzelfall.

Mit unseren Erläuterungen möchten wir Ihnen hiermit im Rahmen Ihres Projektes „Klarheit und Wahrheit“ geben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Confect  
Spezialitäten

*Verbraucherzentrale Hessen  
Große Friedberger Straße 13-17  
60313 Frankfurt/Main*

16.02.2022

### **Stellungnahme zu „Orangetti Zartbitter-Orangen-Confect“**

- Kurze Zusammenfassung -

Stellungnahme zu Verbraucherschreiben vom 03.02.2022.

Im Jahr 2008 erfolgte die Entwicklung von Orangetti Zartbitter-Orangen-Confect. Dabei wurden die Zuckerwaren-Richtlinien zugrunde gelegt, zu denen dieses Produkt zählt.

Die Verkehrsbezeichnung „Zartbitter-Confect mit Orangencremefüllung (50%)“ beschreibt die Zusammensetzung des Produktes. Die Zugabe des natürlichen Aromas erfolgt in die Cremefüllung. Es besteht keine Verwechslungsgefahr mit Schokolade.

Über den gesamten Vermarktungszeitraum (seit 2008) hat es keine Reklamation aufgrund Täuschung/Verwechslung mit Schokolade gegeben. Somit handelt es sich bei dem vorliegenden Verbraucherhinweis um einen Einzelfall.